

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 322

MD-VfR - 843/97

Wien, 9. Juli 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1997 - UrhG-Nov 1997);
Entwurf eines Bundesgesetzes über das Datenbankrecht (Datenbankrechtsgesetz - DBG);
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 34 -GE/19	PT
Datum: 14. JULI 1997	
Verteilt 16. 7. 1997	

H. Bauer

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

[Signature]
Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **4000-82 322**

MD-VfR - 843/97

Wien, 9. Juli 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1997 - UrhG-Nov 1997);
Entwurf eines Bundesgesetzes über das Datenbankrecht (Datenbankrechtsgesetz - DBG);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 8.115/7-I.4/1997

An das
Bundesministerium für Justiz

Zu den mit Schreiben vom 14. Mai 1997 übermittelten Entwürfen von Bundesgesetzen wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Datenbankrecht (Datenbankrechtsgesetz - DBG) bestehen insofern gewichtige Bedenken, als an entscheidenden Stellen unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet werden, ohne daß hierfür eine besondere Notwendigkeit gegeben wäre.

Im einzelnen geht es hierbei um den Begriff der "wesentlichen Investitionen" (§§ 1 und 3 DBG), welche die Datenbank erst zu einer solchen machen bzw. auch Änderungen unter Schutz stellen.

- 2 -

Der Begriff "Investition" ist in den Erwägungen zur Richtlinie mehrfach näher erläutert, etwa in Abs. 7, in dem festgehalten ist, daß der Aufbau von Datenbanken die Investition erheblicher menschlicher, technischer und finanzieller Mittel erfordert, bzw. in Abs. 40, welcher von der Bereitstellung finanzieller Mittel und/oder dem Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie spricht.

Die Richtlinie selbst bedient sich bei der Definition des Schutzgegenstandes (Art. 7 Abs. 1) des Begriffes einer in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlicher Investition.

Es zeigt sich, daß in Anlehnung an diese Definitionen und Überlegungen Ansatzpunkte vorhanden wären, den unbestimmten Gesetzesbegriff "wesentlich" näher zu umschreiben und damit eine Erleichterung für die Vollziehung herzustellen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

SR Dr. Teynor